

- J. E. 1282. Söhne bringt, und dadurch der Stifter des
 Habsburg = Oesterreichischen Hauses wird, das
 seit 1437 in Eins weg den teutschen Kaiserthron
 J. E. 1291. besetzt hat. Nach Rudolph I. Tode werden
 Kaiser aus verschiedenen Häusern gewählt. Un-
 ter diesen ist anzumerken Albert I., unter dem
 1307 der erste Grund des Schweizerbundes ge-
 gen die Oesterreichischen Herzoge gelegt wird;
 J. E. 1356. und Karl IV., unter dem die goldne Bulle gege-
 ben wird. Durch dieses Reichsgrundgesetz wer-
 den die Vorrechte der sieben Kurfürsten, die
 Berrichtungen der erblichen Reichsarzämter, und
 die Unabhängigkeit der teutschen Kaiserwahl von
 der päpstlichen Genehmigung festgesetzt. Auch
 fängt unter ihm die Trennung in der Kirche an,
 indem zwei Päpste zu gleicher Zeit von den Kar-
 J. E. 1378. dinälen gewählt werden, Urban VI. und Kle-
 mens VIII., die einander wechselseitig in den
 Bann thun. Diese Trennung dauert vierzig
 Jahre.

Die hieraus entstehenden Unordnungen wer-
 den vermehrt durch die Handel mit den Hussiten
 in Böhmen. Johann Hus, öffentlicher Lehrer
 auf der Universität zu Prag, predigt gegen die
 unleidlichen Anmaßungen des Papstes, gegen die
 große Verderbnis der Geistlichen, und ein ge-

- J. E. 1415. wisser Hieronymus behauptet, daß auch den
 d. 6. Jul. Laien der Kelch im Abendmahl gebühre. Beide
 Männer werden auf Befehl der Kirchenver-
 J. E. 1416. sammlung zu Costanz (Costniz) verbrannt, und
 d. 30. Mai. Kaiser Sigismund, der hier doch zu befehlen
 hatte, läßt diese Unthat geschehen, obgleich er
 beiden sicheres Geleite zugesagt hatte. Weil nun
 die Kirchenversammlung die Lehren des Hus als
 ketzerisch verdammt, und Kaiser Sigismund,
 der Erbe von Böhmen, droht, Gewalt zu ge-
 brauchen, so ergreifen die Freunde der neuert
 J. E. 1419. Lehre, unter der Anführung des Johann Uska,
 die